

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	26.09.2013

Anfrage der CDU Fraktion und Grüne Fraktion gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates; AN/0920/2013

Störung der Nachtruhe Weiler

AnwohnerInnen aus dem Bereich Weilerweg/ Kreuzblumenweg beklagen sich über Lärmbelästigungen, die durch RaucherInnen, die sich vor einer Gaststätte aufhalten, und durch die BesucherInnen eines Internet-Cafés sowie eines kürzlich neu entstandenen Wettbüros verursacht werden. Die Lärmbelästigungen dauern oft bis zum frühen Morgen und machen das Schlafen in den der Straßenseite zugewandten Schlafräumen häufig unmöglich. Bisherige Beschwerden bei Polizei und Ordnungsamt blieben erfolglos.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Lärm in dem reinen Wohngebiet so zu reduzieren, dass die AnwohnerInnen nicht mehr durch nächtlichen Lärm der o.g. Betriebe gestört werden?
- Besteht die Möglichkeit die Nachtruhe durch geänderte Öffnungszeiten wieder herzustellen?
- Ist die Genehmigung eines Wettbüros in einem reinen Wohngebiet zulässig?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Für den Bereich Weilerweg / Kreuzblumenweg liegt dem Amt für öffentliche Ordnung für das Jahr 2013 lediglich eine Beschwerde vor. Der durch den städtischen Ordnungsdienst festgestellte Verstoß wurde mit einem Bußgeld geahndet. Die polizeilichen Erkenntnisse zeigen für die letzten Jahre vereinzelt Anwohnerbeschwerden wegen nächtlichen Lärmbelästigungen auf.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der bislang nicht bestätigten Lärmproblematik, dass sich die Anwohnerinnen und Anwohner künftig bei nächtlichen Lärmbelästigungen an die Servicenummer des städtischen Ordnungs- und Verkehrsdienstes unter der Rufnummer 221-32000 wenden. Der Ordnungsdienst kann dann vor Ort die Störung der Nachtruhe feststellen und beseitigen. Aufgrund dann konkret festgestellter Verstöße wären der Verwaltung ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. die Einleitung von Bußgeldverfahren bis hin zum Erlass von Ordnungsverfügungen, möglich.

Zu Frage 2:

Für die ansässigen Gewerbebetriebe sind die Öffnungs- bzw. Sperrzeiten gesetzlich geregelt. Eine Einschränkung der Öffnungs- bzw. Verlängerung der Sperrzeiten ist grundsätzlich möglich. Dazu bedarf es objektiv festgestellter Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen. Wie unter Beantwortung der Frage 1 dargestellt, liegen keine signifikanten Rechtsverstöße vor. Die Verwaltung kann somit keinen Einfluss auf die Öffnungszeiten nehmen.

Zu Frage 3:

Ein Wettbüro konnte bei einer Ortsbesichtigung am 05.07.2013 in diesem Bereich nicht festgestellt werden.

Der Bereich Weilerweg / Kreuzblumenweg liegt in einem als „Wohnbaufläche“ festgelegten Gebiet. Die Gebietscharakteristik entspricht einem allgemeinen Wohngebiet, in dem nicht störende Gewerbebetriebe zulässig sind. So sind beispielsweise ein Getränkemarkt sowie mehrere Gaststätten vorhanden.

Ob in diesem Bereich ein Sportwettbüro genehmigt werden könnte, ist abhängig von der konkreten Lage des Objekts und wäre im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu beurteilen.